



XXVII  
Stadtlarchiv  
Frankfurt 1928  
240

Bildersprache gegen  
die von der Stadtgen.  
Frankfurt ange-  
meldeten Ansprache  
auf Einleitung  
des gesamten  
Abwassers in die  
Oder.  
1928



14  
Bitterspritz gegen  
die von der Stadtgen.  
Frankfurt a/M.  
mildeten Ansprache  
auf Einleitung  
des gesammelten  
Abwassers in die  
Oder.  
1928

XXVII  
Stadtarchiv  
Frankfurt 1940  
240







An  
den Bezirksausschuss  
Frankfurt a/O

### Widerspruch

der Fischerinnungen der Gabener  
und Lebusen Vorstadt in Frankfurt  
a/O,  
vertreten durch die Oberaltmeister  
Hermann Schulse hier, Fischerstr. 62  
bzw. Oberaltmeister Richard Felisch  
hier, Ziegelstr. 9

gegen die durch Bekanntmachung vom 3.  
März 1928 angemeldeten Ansprüche der  
Stadtgemeinde Frankfurt a/O  
auf Einleitung ihrer gesamten Abwässer  
in die Oder

Durch Bekanntmachung vom 3. März 1928 hat  
die Stadtgemeinde Frankfurt a/O beantragt;  
ihr Recht, die gesamten Abwässer pp mittelst  
eines Hauptsammelkanals in die Oder einzu-  
leiten, in das Wasserbuch einzutragen.

Gegen diese Eintragung wird seitens der  
Fischerinnungen der Gabener und Lebusen Vor-  
stadt in Frankfurt a/O hierdurch

### Widerspruch

erhoben.

Wie bei der Behörde gerichtskundig ist, und  
evtl. das Wasserbuch ergibt, steht den Fi-  
scherinnungen der Gabener und Lebusen Vor-  
stadt in Frankfurt a/O und den dazu gehörigen  
Mitgliedern das Fischereirecht in der  
Oder zu.





Nach § 102 des jetzt geltenden Fischereigesetzes können die Fischereiberechtigten selbst dann, wenn, wie im vorliegenden Falle es sich um ein sogen., angeblich aufrecht erhaltenes Recht handelt, ihren Widerspruch geltend machen und solange aufrecht erhalten, als nicht Einrichtungen getroffen sind, die geeignet sind, die nachteiligen Wirkungen zu beseitigen oder zu verringern.

Gegen den jetzt bestehenden Zustand und gegen die Aufrechterhaltung dieses Zustandes ist schon gerade vom Standpunkte der Fischerei durch den Brandenburgischen Fischereiverein wiederholt Widerspruch erhoben und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die angebrachten Einrichtungen völlig mangelhaft sind und die notwendigen Kläranlagen nicht bzw. nicht der Jetztzeit entsprechen und zu vervollkommen sind.

Es muss auch bestritten werden, daß diejenigen sogen. Einzeleinleitungen für die Abwässer, wie sie jetzt vorhanden und wie sie einem Gesamteinleitungsröhr zugeführt werden, berechtigt vorhanden sind bzw. gewesen sind. Jedenfalls ist es ganz ausgeschlossen, daß wenn die Anlagen, so wie sie jetzt vorhanden sind, dauernd, und zwar als sogen., Recht durch Eintragung im Wasserbuch verewigt werden, daß dann noch eine rationelle Bewirtschaftung der Fischereien, insbesondere in dem Hauptgebiet, nämlich ca 2 10 km unterwärts von Frankfurt a/O möglich ist.

Denn man muss bedenken, daß schon von der Fleiske her und den dort anliegenden Papier- und sonstigen Fabriken enorme Verschmutzungen und Verpestungen des Wassers und des Inhaltes des Wassers, insbesondere der sogen., für die Fischernährung wichtigsten Planktongebilde herbeigeführt wird, und daß nun, wenn sich mit diesen Stoffen noch die Stoffe aus einem so grossen Gebiete wie es die Stadtfeldmark Frankfurt a/O ist vereinigt, kein Wunder ist, wenn dann unterhalb Frankfurt a/O fortwährend Fischsterben und sonstige Verminderungen der Fischereierträge sich von Jahr zu Jahr in gesteigertem Masse zeigen. Deshalb widersprechen wir der beantragten Eintragung, insbesondere, wenn nicht gleichzeitig entsprechende Auflagen gemacht werden.

f.d. Bäderinnung d. Sub. Vorstadt

f.d. Fischerinnung d. Lebus.  
Vorstadt

Justiz  
Dr.  
Re  
Post  
Deutsche  
Rechts  
Justizrat  
Nachm  
Rechtsanw  
im



Frankfurt a/O, den 10. April 1931  
Fischerstr. 62

Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwälte und Notare

S

Frankfurt a. Oder, den 8. Januar 1931  
Regierungstr. 4a  
Telefon 2283

Postscheckkonto : Nr. 27808 Berlin  
Bankkonto :  
Deutsche Bank u. Disconto-Ges. Frankfurt a. O.  
Rechtsanwälte Gebhardt „Firmenkonto“

Herrn

Obermeister Hermann Schulze

hier

Fischerstr. 62

Sprechstunden:  
Justizrat Gebhardt: Vormittags 10-12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
Nachmittags 5-7 Uhr außer Sonnabends  
Rechtsanwalt Dr. Gebhardt: Nachmittags 4-6 Uhr  
außer Sonnabends  
im Uebrigen nach Vereinbarung

In Sachen gegen die durch Bekanntmachung  
vom 3. März 1928 angemeldeten Ansprüche der Stadtge-  
meinde Frankfurt /O. auf Einleitung ihrer gesamten  
Abwässer in die Oder - ( D.J. 6.28 - ) senden wir  
Ihnen nachstehend unsere Kostenrechnung zur gefl.  
Berichtigungsvermittlung.

Kostenrechnung

Objekt 3.000 RM. nach §§ 22 GKG.

1. Gebühr für den Entwurf des Widerspruchs  
vom 16.3.28 an den Bezirksausschuss hier  
Art. 8 LGÖ.
2. Umsatzsteuer

Sa: 

|              |
|--------------|
| 12.80        |
| 0.11         |
| <u>12.91</u> |

Hochachtungsvoll

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
durch: *Gebhardt*

Rechtsanwalt,

*Gegenstands-Verfahren  
0074, 27 - Kauf-Verfahren  
+ Totenbesitz-Verfahren  
H. 1/26. 17. 37*

Die Rechtsanwälte Justizrat W. Gebhardt  
u. Dr. J. H. Gebhardt  
durch: *Gebhardt*



Nach § 102 des jetzt geltenden Fischereigesetzes können die Fischerel-  
berechtigten selbst dann, wenn, wie im vorliegenden Falle es sich um

Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwalt und Notar

Postfach 10: 17000 Berlin  
Berlin  
Deutsches Bank u. Kassen-Ges. Frankfurt a.M.  
Rechtsanwalt Gebhardt, Frankfurt a.M.

Justizrat W. GEBHARDT  
Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwalt und Notar  
Postfach 10: 17000 Berlin  
Berlin  
Deutsches Bank u. Kassen-Ges. Frankfurt a.M.  
Rechtsanwalt Gebhardt, Frankfurt a.M.

Dr. J. H. GEBHARDT  
Rechtsanwalt und Notar  
Postfach 10: 17000 Berlin  
Berlin  
Deutsches Bank u. Kassen-Ges. Frankfurt a.M.  
Rechtsanwalt Gebhardt, Frankfurt a.M.



3  
Frankfurt a/O, den 10. April 1931  
Fischerstr. 62

An

den Bezirksausschuss

Frankfurt a/O

Widerspruch Antrag

der Fischerinnungen der Gabener und

Lebuser Vorstadt in Frankfurt a/O

vertreten durch ihre Obermeister

Hermann Schulze bzw. Richard Keliach

in Frankfurt a/O

gegen

die Bekanntmachung des Bezirksausschusses

vom 25.3.31.

enthaltend die Anmeldung der Stadtgemeinde

Frankfurt a/O wegen Sicherstellung des

Rechts, die Einleitung der Abwässer usw.

in die Oder pp herbeizuführen

Gegen die oben erwähnte Anmeldung seitens  
der Stadtgemeinde in Frankfurt a/O wegen  
Sicherstellung des Einleitungsrechtes auf  
Abwässer, bekanntgemacht durch Oderseitung  
von Dienstag, 31. März 1931, Beilage zu  
Nummer 76, erheben wir hierdurch

Widerspruch

seitens der durch uns vertretenen Fischer-  
innungen der Gabener und Lebuser Vorstadt  
in Frankfurt a/O.



Der Widerspruch wird auf folgende Gründe gestützt :

1. Die bisherige Art der Einleitung der Abwässer widerspricht direkt dem gemeinen Wohl, weil die dadurch herbeigeführten gesundheitsschädlichen Zustände, insbesondere im Falle einer Seuche, unendlichen und unermesslichen Schaden herbeiführen können.

Insbesondere sind durch die Gefahr bedroht diejenigen Persönlichkeiten, die in der Nähe der Oder wohnen und insbesondere diejenigen, die in der Nähe der Oder ihre Baulichkeiten haben und insbesondere bei entsprechenden Einwirkungen das Oderwasser in ihren Kellern oder Gebäuden zu spüren bekommen.

In der Oder, insbesondere im Reichbald der Stadt Frankfurt a/O, sind die Zustände der Verseuchung durch die Abwässer geradezu unbeschreiblich.

Jeder der als Schiffer oder als Fischer oder sonst darauf angewiesen ist, seinen Beruf auf der Oder oder in der Nähe der Oder auszuüben, wird dies bestätigen.

Die beiden Oberfischmeister bzw. der Oberfischmeister der Provinz Niederschlesien und der Sachverständige für Fischereiwesen Stropphl aus Gr. Kütte 1/POm. und Jennrich in Breslau haben bei Untersuchungen in der Nähe von Frankfurt a/O sich von dem Zustand des Oderwassers überzeugt und ebenfalls die wahrgenommenen Zustände als unmöglich und unerträglich bezeichnet.

2. Diejenigen, insbesondere die von der Fischerei leben, sind von diesen Zuständen betroffen.

Die ausgelegten Netze und sonstigen Fischfangzeuge werden durch diese unerträglichen Schmutzigkeiten berührt in zweierlei Richtungen :

- a) werden die Fischfanggeräte dadurch unfähig Fische zu fangen und
- b) wird der Verbrauch und die Beschädigung der Fischfanggeräte dadurch derartig beeinträchtigt, daß derartige Objekte in ganz kurzer Zeit verbraucht werden, während sie bei normalen Wassersuständen 10-20 Mal solange und so wirkungsvoll fungieren würden.

3.



3. Endlich wird der Fischbestand, seine Entwicklung und die Menge durch diese Zustände ausserordentlich nachteilig beeinflusst. Den Insuhen ist durch die Privilegien ihr Fischereirecht und insbesondere ihr ausschliessliches Fischereirecht, verliehen mit Rücksicht darauf und damit sie die Einwohner von Frankfurt a/O stets mit frischen Fischen ausreichend versorgen sollten und dies in den früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten getan hatten und insbesondere nach dieser Richtung die Existenzfähigkeit der damaligen Universität entsprechend gefördert hatten.

Die Nachdrücklichkeit des Fischereigewerbes wird durch diese rücksichtslose Behandlung der Oder in ihrer Eigenschaft als zugesicherte Fischereigründe immer mehr herabgedrückt und wird die Ausübung der Fischerei allmählich vollständig ruiniert werden, wenn nicht bald Abhilfe erfolgt. Unterhalb von Frankfurt a/O ist, wie erwähnt, die Oder vollständig durch die Abwässer verunreinigt, sodass Menschen und Fische und Schifffahrt und Fischerei vernichtet werden bzw. schon jetzt mehr oder weniger unrentabel gemacht sind. In der Mitte von Frankfurt a/O und oberhalb vereinigen sich mit den Schmutzereien die die Kommune Frankfurt a/O zuführt, diejenigen Schmutzigkeiten, die insbesondere mittelst der Pleiske und in geringerem Umfang auch mittelst der Biling der Oder zugeführt werden, und zwar durch die an diesen Nebenflüssen belegenen Fabriken.

Inbesondere wird also für unsäglich gehalten das angebliche Recht sichersustellen, das darin bestehen soll, dass mittelst der jetzt vorhandenen erwähnten Kanäle bzw. Notauslässe alle Schmutzigkeiten in die Oder hineingeführt werden.

In jedem Falle wird, falls dieser Widerspruch kein Gehör findet, der Anspruch erhoben, dass ein solches Recht nicht im Wege der Sicherstellung, sondern höchstens im Wege der Verleihung gewährt wird und auch dann nur nachdem in sorgfältigster und vollständigster Weise dafür gesorgt ist, dass die zugeführten Abwässer durch Kläranlagen oder sonstige, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechende Massnahmen für Mensch und Fischerei unschädlich gemacht sind. (OVSt.Bd. 72 S. 277)

gez: Hermann Schulze  
Obermeister  
f. Sub. Vorstadt

gez: Richard Kalisch  
Obermeister  
f. Lebus. Vorstadt



Handwritten text on a piece of paper, likely a letter or document, with a paperclip visible at the top right. The text is mirrored, suggesting it is bleed-through from the reverse side. The handwriting is in German and appears to be from the early 20th century. The paper is aged and slightly discolored.











